

2024/724

Beschlussvorlage
öffentlich
Fachbereich IV



Ehemaliges Schwesternwohnheim - Beginn der Ausschreibungen

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt im weiteren Vorgehen mit den Ausschreibungen für die Maßnahmen zur Sanierung des Schwesternwohnheims zu beginnen.

Sachverhalt

Die baufachliche Prüfung des Förderantrags durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wurde abgeschlossen. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids für die „Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims und Umbau zum Jugendzentrum Plus“ in Höhe von 1.704.490,00 € und dem Startgespräch mit der baudurchführenden Ebene des Fördermittelgebers, kann nun mit den Ausschreibungen begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 03SJK0716_20240521_2.Ä (öffentlich)

Projekträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · Postfach 610247 · 10923 Berlin

Stadt Sulzbach/Saar
Sulzbachtalstr. 81
66280 Sulzbach/Saar

HAUSANSCHRIFT:
POSTANSCHRIFT:

Lützowstraße 109 · 10785 Berlin
Postfach 61 02 47 · 10923 Berlin

ANSPRECHPARTNER/IN:
GESCHÄFTSBEREICH:

Kai Lukan / Robert Eckstein
Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz,
kommunales Bauen (IKK)

FACHBEREICH:
UNSER ZEICHEN:

Kommunales Bauen (IKK 4)
03SJK0716

IHR ZEICHEN:
TELEFON:
TELEFAX:
E-MAIL:

+49 30 20199-3292/ -3816
+49 30 20199-3100
k.lukan@fz-juelich.de,
r.eckstein@fz-juelich.de

zertifiziert nach

DIN EN ISO 9001:2015
ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz

21.05.2024

BETREFF Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
Maßnahme: **Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims und Umbau zum Jugendzentrum Plus**
Förderkennzeichen: **03SJK0716**

BEZUG 1. Zuwendungsbescheid vom 09.02.2022
2. Baufachliche Prüfung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands vom 18.04.2024

ANLAGEN - Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 02.05.2024 (Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid)
- Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
- Mustervorlage Bauschild (aktualisiert)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarbrücken hat Ihre Antragsunterlagen zum o.a. Bauvorhaben baufachlich geprüft (nach Nr. 7 der RZBau) und uns das Prüfungsergebnis zugeleitet.

Auf Grundlage des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport Saarbrücken vom 18.04.2024 ergeht folgender

2. ÄNDERUNGSBESCHEID.

Die baufachliche Stellungnahme erklären wir hinsichtlich der festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von höchstens 1.893.877,78 € brutto (s. Nr. 8) zum verbindlichen Teil dieses Änderungsbescheides.

Wir bewilligen Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. §§ 23, 44 Bundeshaushaltssordnung (BHO) als Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in Höhe von bis zu

1.704.490,00 Euro

(in Worten: eine Million siebenhundertviertausend vierhundertneunzig⁰⁰/₁₀₀ Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims und Umbau zum Jugendzentrum Plus
Lazarettstraße 1
66280 Sulzbach

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie den in diesem Änderungsbescheid, dem Zuwendungsbescheid vom 09.02.2022 und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. AN-Best-Gk auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Verbindliche Bestandteile dieses Änderungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die ANBest-Gk und
- die NBest Bau-

Das Vorhaben ist nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ durchzuführen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 8 und 9 der RZBau (Prüfung der Bauausführung und des Verwendungsnachweises) wird ebenfalls durch die Bauverwaltung

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB23 – Bundesbau
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

übernommen.

Diese hat die baufachliche Prüfung durchgeführt. Danach bestehen aus baufachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Gewährung der Zuwendung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die aufgrund der niedergelegten Ergebnisse der baufachlichen Prüfung oder im Zusammenhang mit aktualisierten Kostenveranschlagungen (z.B. Nachweis weiterer Deckungsmittel im Fall von Kostensteigerungen) notwendig werden, behalten wir uns vor..

Nr. 6. Mittelbereitstellung des o.g. Zuwendungsbescheides erhält folgende Fassung:

Wir stellen die Mittel wie folgt zur Verfügung:

0,00 €	im Haushaltsjahr 2022
0,00 €	im Haushaltsjahr 2023
720.000,00 €	im Haushaltsjahr 2024
360.000,00 €	im Haushaltsjahr 2025
624.490,00 €	im Haushaltsjahr 2026.

Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 85.224,50 € (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Die Aufteilung der Zuwendung auf die einzelnen Jahre berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht. Bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahme kann sich jedoch die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

Nr. 8. Zuwendungsfähige Ausgaben des o.g. Zuwendungsbescheides erhält folgende Fassung:

Die veranschlagten Gesamtkosten i.H.v. 2.178.242,08 € (brutto) konnten nicht vollumfänglich als zuwendungsfähig anerkannt werden. Grundsätzlich bestehen keine baufachlichen Bedenken gegen die Gewährung der beantragten Zuwendung. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wird daher auf 1.893.877,78 € (brutto) neu festgelegt.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Kosten-gruppe (KG)	Kosten-be-rechnung vom 29.01.2024	Kostenfest-stellung durch baufachliche Stellungnahme vom 18.04.2024 so-wie des Zu-wendungsge-bers	Hinweise/Änderungen
100 Grund-stück	0,00 €	0,00 €	
200 Her-richten und Erschließen	5.086,54 €	9.727,54 €	+ 4.641,00 € (brutto) Rodungsarbeiten, verschoben aus KG 300
300 Bauwerk Bau-kon-struktion	1.157.592,56 €	1.152.951,56 €	- 4.641,00 € (brutto) Rodungsarbeiten, verschoben in KG 200
400 Bauwerk Technische Anlagen	481.479,76 €	479.719,04 €	Nicht zuwendungsfähig: - 1.760,72 € (brutto) für 3 Stück WLAN-Router nicht zuwendungsfähig
500 Außen-an-lagen	251.479,64 €	251.479,64 €	-
600 Aus-stattung und Kunst-werke	0,00 €	0,00 €	-
700 Bauneben-kosten	282.603,58 €	0,00 €	Nicht zuwendungsfähig: - 282.603,58 € (brutto) sind gemäß bau-fachlicher Prüfung aufgrund von Verga-beverstößen nicht zuwendungsfähig
Gesamt	2.178.242,08 €	1.893.877,78 €	

Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wird daher auf 1.893.877,78 € brutto neu festgelegt.

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 02.05.2024 erklären wir nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach 1.893.877,78 € brutto. Soweit der Zuwendungsempfänger die Berechtigung

zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk). Eine nach Bewilligung festgestellte Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung führt zur Neufestsetzung der Zuwendung.

Grundsätzlich können nur die im verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Nr. 14. Erstattungen des o.g. Zuwendungsbescheides erhält folgende Fassung:

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Förderkennzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 09.02.2022 fort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (SPF 2), 52425 Jülich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Torsten Esch i.A. Kai Lukan

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.